

Studienordnung MAS in Informatik

vom 5. Juni 2008
über das Studium und die Prüfungen im Studiengang
an der
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

I. Allgemeiner Teil

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für den Studiengang „Master of Advanced Studies in Informatik“, welcher an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten werden.
- (2) Die Studienordnung zeigt Ziele und didaktische Vorgehensweisen des jeweiligen Studiengangs und seiner Module auf.

Art. 2 Studienziel

- (1) Im Studium der Informatik befassen sich die Studierenden mit der Planung, Entwicklung, Implementierung und dem Betreiben von Informations- und Kommunikationssystemen. Sie stellen sicher, dass diese Systeme ihre Aufgaben effizient erfüllen.
- (2) Der Studiengang Informatik qualifiziert die Studierenden für Aufgaben im Management von Informatikprojekten, Entwicklung und Betreuung von Informatiksystemen in mittleren bis grossen Unternehmen.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) ist Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Studierende, welche ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, können sich an der Fernfachhochschule für den Studiengang Informatik immatrikulieren.
- (3) Studierende, welche dieses formale Kriterium nicht erfüllen, jedoch aufgrund Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn und Weiterbildung gleichwertige Qualifikationen nachweisen, können vom zuständigen Departement Informatik ausnahmsweise zum Studium zugelassen werden.

Art. 4 Studiendauer

- (1) Die 60 Kreditpunkte zur Erlangung eines Masterabschlusses werden in mindestens 3 Semestern erworben.
- (2) Die minimale Studiendauer kann verkürzt werden in dem Umfang, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (3) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Kreditpunkte nicht in 8 Semestern erarbeiten konnten.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 5 Studienabschluss

- (1) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced Studies in Informatik erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana verliehen wird.

Art. 6 Studienbeginn

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger nehmen das Studium zum Beginn des Wintersemesters auf.
- (2) Im Fall der Fortsetzung des Studiums, namentlich nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule, ist ein Beginn auch zum Sommersemester zulässig.

Art. 7 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule) erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise anerkannt, wenn der Kandidat ein ordentliches Studium nachweist. Die Zuständigkeit für und die Entscheidung über die Anerkennung liegt beim Departement Informatik.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden mit ECTS-Leistungspunkten und erzielter Note übernommen. Hat die Herkunftsschule keine Leistungspunkte nach ECTS vergeben, so werden diese vom Departement Informatik festgesetzt.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht wurden, werden nicht angerechnet. Ausnahmen beschliesst das Departement Informatik.

Art. 8 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen, und zwar, je nach der Schwere des Vergehens, die nachträgliche Ungültigerklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des jeweiligen Departements zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist der jeweilige Studiengangsleiter zuständig.

Art. 10 Einsprachen und Rekurse

- (1) Gegen Entscheide des Departements kann bei der Direktion der FFHS Rekurs erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide der Direktion kann bei der externen Rekursinstanz Rekurs erhoben werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Administration angefordert werden.
- (3) Einsprachen und Rekurse sind spätestens 30 Tage nach Mitteilung des Entscheides vorzubringen.
- (4) Rekurse müssen schriftlich, mit Begründung, eingereicht werden.

II. Grundsätze des Studiums

Art. 11 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.
- (3) Das Studienpensum für ein volles Semester beträgt gemäss Curriculum 15 ECTS.

Art. 12 Bemessung von Studienleistungen

- (1) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Studienaufwand von 25-30 Arbeitsstunden. In dieser Richtzeit enthalten sind insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Kontaktstunden, Nachbearbeitung und Prüfungsvorbereitung.
- (2) Die für ein Modul erwerbenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.

Art. 13 Module

- (1) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Struktur des Kontaktunterrichts und die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Studierenden ausreichende Leistungen nachweisen.
- (3) Ein Modul kann mit Vorbedingungen verknüpft sein. Diese Vorbedingungen werden im Modulplan festgelegt.
- (4) Das Departement Informatik behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen. Das Angebot an Modulen ist begrenzt.

Art. 14 Vorbedingungen

- (1) Die Curricula können den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zum Modul der Masterarbeit ist zugelassen, wer alle anderen benötigten Kreditpunkte erworben hat. Ausnahmen können bewilligt werden mit einer Zeitlimite, um die fehlenden Kreditpunkte nachzuholen.

Art. 15 Curriculum

- (1) Das Curriculum wird vom Departement Informatik der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (2) Das Departement Informatik bestimmt den Angebotszeitpunkt von Modulen und allfällige Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden angeboten werden.
- (3) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des modifizierten Curriculums.

Art. 16 Studienabschluss

- (1) Das Studium hat beendet, wer Leistungsnachweise über insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäss Art. 14 erbracht hat.
- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module. Dabei werden die erworbenen ECTS-Punkte für ein Modul nur einmal angerechnet.
- (3) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

III. Prüfungen

Art. 17 Prüfungen

- (4) Die Abschlussprüfungen der Module finden im Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird oder in der folgenden Prüfungssession.
- (5) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind ebenfalls zu den Abschlussprüfungen angemeldet.
- (6) Der unbewilligte Abbruch eines Moduls oder das unbewilligte Fehlen an einer Abschlussprüfung führen zu einer ungenügenden Bewertung (F).
- (7) Ein Gesuch um die Abwesenheit an einer Abschlussprüfung muss begründet in schriftlicher Form gestellt werden; wird das Gesuch bewilligt, so findet die Abschlussprüfung in der folgenden Prüfungssession statt.
- (8) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.

Art. 18 Prüfungsergebnisse

- (1) Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

5.8 - 6.0	ausgezeichnet
5.3 - 5.7	sehr gut
4.8 - 5.2	gut
4.3 - 4.7	befriedigend
4.0 - 4.2	genügend
1.0 - 3.9	ungenügend

- (2) Prüfungsnoten und Modulabschlussnoten werden auf Zehntelnoten gerundet. Die Rundung der Noten erfolgt nach folgenden Prinzipien:
 - a) Noten oberhalb der Intervallmitte werden auf die nächst höhere Note der Notenskala aufgerundet.
 - b) Noten unterhalb der Intervallmitte werden auf die nächst tiefere Note der Notenskala abgerundet.
- (3) Die Modulabschlussnoten werden in die relative Notenskala umgerechnet.
 - a) Eine ausreichende Bewertung wird ausgedrückt: nach Möglichkeit mittels relativer Skala, wobei auf 100 Studierende, welche ausreichende Leistungen nachgewiesen haben, folgende Bewertungen vergeben werden:
 - A von Note 6.0 – 5.8;
 - B von Note 5.7 – 5.3;
 - C von Note 5.2 – 4.8;
 - D von Note 4.7 – 4.3;
 - E von Note 4.2 – 4.0.
 - b) Eine ungenügende Bewertung wird ausgedrückt in der relativen Notenskala mit folgenden Bewertungen:
 - FX Die Kreditpunkte des Moduls können durch eine Zusatzarbeit oder Zusatzprüfung erworben werden.
 - F Die Kreditpunkte des Moduls können nur mit erheblicher Arbeit (in der Regel mit der Wiederholung des Moduls) erworben werden.
- (4) Prüfungsergebnisse werden den Studierenden per Zeugnis mitgeteilt.

Art. 19 Wiederholungen

- (1) Studierende können Modulabschlussprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen, indem sie sich zu den nächstfolgenden Prüfungssessionen einschreiben, gemäss den Regelungen in der entsprechenden Studienordnung. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, oder werden sie nicht wahrgenommen, können sie die Kreditpunkte dieses Moduls nicht mehr erwerben.
- (2) Zur Wiederholung einer Abschlussprüfung ist eine Anmeldung erforderlich.
- (3) Für jedes Modul wird im entsprechenden Semester jeweils ein ordentlicher Termin (obligatorische Teilnahme) und ein Wiederholungstermin festgelegt.
- (4) In den Prüfungen werden jeweils die aktuellen Lerninhalte geprüft.
- (5) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt.
- (6) Können Kreditpunkte eines Moduls nicht mehr erworben werden, bzw. können nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss aus dem Modulangebot des Studienganges erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.
- (7) Falls die Leistungen des bzw. der Studierenden dies rechtfertigen, können fehlende Kreditpunkte durch die Erlangung von Kreditpunkten aus anderen Modulen des Bildungsangebots kompensiert werden. Die Studiengangsleitung entscheidet über Zulassung der Studierenden und Ersatzmodule. Dieser Ersatz ist für die Masterarbeit ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 08/09 in Kraft.

Brig, den 5. Juni 2008

Dr. Urs-Martin Künzi

Studiengangsleiter MAS-Informatik